

Sehr geehrter Herr Leffler,

zu meiner Vorankündigung mit Schreiben vom 23.11.09 (per eMail) übersende ich Ihnen meine Rechtsauffassung zu den von der EU-Kommission einzuführenden Volksabstimmungen (Volksbegehren), die der Lissabon-Vertrag vorsieht.

* **Rechtsaspekt "Mindestanzahl der Länder"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist keine Mindestanzahl der Länder, aus denen die Unterzeichner kommen, praktikabel. Durch die Höhe der Unterschriftenquantität dürfte sich eine Unpraktikabilität erweisen.

* **Rechtsaspekt "Mindestanzahl Unterzeichner pro Land"**: Nach meiner Rechtsauffassung resultiert die Anzahl der Unterzeichner frei. Diese Rechtsposition steht kausal zur Festlegung der Mindestanzahl der Länder (siehe oben).

* **Rechtsaspekt "Mindestalter der Unterzeichner"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist *kein* Mindestalter erforderlich. Da es sich bei Volksentscheidungen eher um ein signifikantes Meinungsbild handelt, und nicht um eine Wahl, ist eine derartige Restriktion nicht erforderlich und wegen der Resonanzerscheinung von Volksabstimmung auch nicht statthaft.

* **Rechtsaspekt "Form und Wortlaut"**: Nach meiner Rechtsauffassung sollte per Formular das Thema, Kurzbeschreibung, Nutzen/Vorteil zur bisherigen Rechtspraxis festgelegt werden.

* **Rechtsaspekt "Unterschriften"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist zur Erfassung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften ein eigenes Gesetz erforderlich.

* **Rechtsaspekt "Fristsetzung"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist eine Frist von *fünf Jahren* für die Sammlung von Unterschriften praktikabel.

* **Rechtsaspekt "Registrierung"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist eine offizielle Registrierung von "Initiativen" als obligatorisch anzusehen.

* **Rechtsaspekt "Transparenz/Finanzierung"**: Nach meiner Rechtsauffassung verbieten sich aus demokratischer Tradition jegliche *erweiternde* Bestimmungen über die Transparenz der Finanzierung von Organisationen.

* **Rechtsaspekt "Kommissionsantwort"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist ein Volksentscheid für die EU-Kommission bindend. Eine entsprechende Realisierung ist daher folgerichtig.

* **Rechtsaspekt "Themengleichheiten"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist eine Koordinierung der Themen ratsam. Ein Themenausschluss kann dadurch aber *nicht* bewirkt werden.

* **Rechtsaspekt "Themenausschluss"**: Nach meiner Rechtsauffassung sind Themen, die Völkerrechtsverstöße beinhalten oder bewirken, vom Wahlverfahren auszuschliessen.

* **Rechtsaspekt "Notwendigkeitserklärung"**: Nach meiner Rechtsauffassung ist eine Art "Notwendigkeitserklärung" zum Tätigwerden der EU-Kommission *nicht* angebracht. Die Popularität der Themen hat hier eine grosse Eigendynamik, sodass sich eine solche Erklärung

als unwirksam erweisen könnte.

Der Unterzeichnende legitimiert die vorstehenden Ausführungen als Rechtsexpertisenvorlage für die EU-Kommission, Brüssel, und ist bereit, diese in der mündlichen Anhörung vor dem betreffenden Gremium auch ausführlicher zu gestalten.

Wegen der Besonderheit der Form- und Gestaltungsbedarfe für Volksbegehren auf europäischer Ebene (Quantität und Vielfalt der Bevölkerung) nimmt der Unterzeichnende auch zum **Erforderniss der Didaktik (Vermittlung und Beratung)** Stellung: Nach meiner rechtspädagogischen Auffassung ist ein Didaktikinstrument zur Unterstützung der Durchführung von Volksbegehren *dringend erforderlich*. Der Unterzeichnende schlägt vor, ein **Didaktikdorf** (beispielsweise im Dreiländereck Schweiz-Frankreich-Deutschland, nördlich von Basel) einzurichten (der Unterzeichnende hält für die EU-Kommission das Konzept "**The take part town**" bereit, welches gerne beim Internationalen Institut für Forschungsförderung, INIF, Postfach 1743, D-79507 Lörrach, nachgefragt und in Auftrag gegeben werden kann). Dieses Didaktikkonzept kann auch auf der mündlichen Anhörung inhaltlich und visuell dargestellt werden.

Mit freundlichem Gruss
Arno Ralf Kneisel

Anschrift:
Internationales Institut für Forschungsförderung (INIF)
Postfach 1743
D-79507 Lörrach
T. 0049-(0)160-4130366